

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 06/23/24

den 26.09.2023

## Urteil

In dem Sportgerichtsverfahren

Vorkommnisse während der Partie der A-Junioren 1.Kreisklasse U18/19 der Vereine SPVGG Sperber Veerßen gegen SV Scharnebeck vom 26.08.2023, hier Aktivitäten/Verhalten des Spielers X, SPVGG Sperber Veerßen, und ggf. im Rahmen der Ermittlungen bekanntwerdender anderer Vergehen hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 25.09.2023 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Gegen den Spieler X, SPVGG Sperber Veerßen, wird wegen „Unsportliches Verhalten im Zusammenhang mit dem Spiel“ gem. § 43 (4) Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) eine Sperrstrafe von 2 Wochen Sperre verhängt. **Die Sperre ist durch den Verwaltungsentscheid 00007-23/24-062-20 vom 30.08.2023 bereits abgeleistet.**
2. Gegen den Spieler Y, SV Scharnebeck, wird wegen „Unsportliches Verhalten im Zusammenhang mit dem Spiel“ gem. § 43 (4) RuVO und § 35 (4) RuVO eine Sperrstrafe von 1 Spiel Sperre verhängt, beginnend mit der Urteilsverkündung am 26.09.2023 für sämtliche Pflicht-, Freundschafts- und Hallenspiele. **Der KJA Vorsitzende wird aufgefordert, die Sperre sofort einzutragen.**
3. Die Kosten des Verfahrens tragen je zur Hälfte die Vereine SPVGG Sperber Veerßen und SV Scharnebeck
4. Eine Berufung gegen dieses Urteil ist unter Hinweis auf § 17 der RuVO **nicht** möglich.

### **I. Tatbestand**

Am 26.08.2023 fand das Meisterschaftsspiel der 1.Kreisklasse U18/19 zwischen den Mannschaften SPVGG Sperber Veerßen und SV Scharnebeck statt.

Das Spiel war für den 26.08.2023 angesetzt. Der Staffelleiter hat das Spiel am 25.08.2023 kurzfristig abgesetzt und aufgrund der Beschwerde der SPVGG Sperber Veerßen wieder für den 26.08.2023 angesetzt. Es ist davon auszugehen, dass durch den Absetzungsvorgang das Spiel bei der Neuansetzung nicht wieder mit einem neutralen Schiedsrichter besetzt wurde. Beide Vereine einigten sich darauf, dass der Trainer der SPVGG Sperber Veerßen, die Spielleitung übernimmt.

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Das Spiel soll soweit ruhig verlaufen sein. In der 50. Minute kam es zu einer Strafstoßentscheidung zu Gunsten der SPVGG Veerßen. Die Ausführung erfolgte durch den Spieler X. Dieser verwandelte den Strafstoß. Im Anschluss hat sich der Spieler X unsportlich gegenüber dem Torwart verhalten. Es kam zu einer Rudelbildung, die durch den Schiedsrichter aufgelöst wurde. In diesem „Rudel“ sind die Spieler X und Y aneinandergeraten. Wer wem was getan hat lässt sich aus den Stellungnahmen nicht eindeutig belegen. Der Schiedsrichter schreibt im SBO „Die Nummer „??“ hat den gegnerischen TW angegangen“.

Aufgrund dieser Eintragung hat der Staffelleiter den Spieler X mit Verwaltungsentscheid (VE) 00007-23/24-... v. 30.08.2023 vorgesperrt mit dem Hinweis darauf, dass die Abgabe an das Sportgericht erfolgt.

Am 11.09.2023 fragte die SPVGG Veerßen beim Sportgericht nach, wie lange der Spieler gesperrt werde. Dem Sportgericht war der Fall bis dahin nicht bekannt. Nach Rückfrage beim Staffelleiter erfolgte durch diesen die Beantragung eines Sportgerichtsverfahrens mit Schreiben vom 11.09.2023 per Mail vom 12.09.2023. Das Kreissportgericht hat am 13.09.2023 ein Sportgerichtsverfahren eingeleitet. Die Beteiligten wurden unter Fristsetzung aufgefordert, Stellungnahmen vorzulegen. Zur Verfahrensweise, dass schriftlich verhandelt werden soll und zur Besetzung des Sportgerichtes, konnten die Beteiligten innerhalb der Frist Stellung nehmen.

Dem Sportgericht liegen Stellungnahmen von der SPVGG Sperber Veerßen und des Zeugen Z (Schiedsrichter als Zuschauer) vor. Aufgrund der aus den vorliegenden Erkenntnissen wurde der VE 00007-23/24- ... mit Beschluss vom 15.09.2023 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Wegen der sich aus den Stellungnahmen ergebenden Fragen, wurden beide Vereine nochmals angeschrieben und zu Stellungnahmen des Schiedsrichters, der beiden Spieler und des SV Scharnebeck aufgefordert. Einzig der SV Scharnebeck hat keine Stellungnahme abgegeben. Insbesondere die Stellungnahmen der beiden Spieler widersprechen sich. Aus der Stellungnahme des Schiedsrichters und des Zeugen Z geht eindeutig hervor, dass den beiden Spielern mindestens unsportliches Verhalten vorzuwerfen ist. Die SPVGG Sperber Veerßen hat das Sportgericht von Anbeginn bei der Aufklärung unterstützt. Auf die vollständigen Stellungnahmen, die sich bei den Akten des Kreissportgerichtes Heide-Wendland befinden, wird verwiesen.

## II. Entscheidungsgründe

Bedauerlicherweise ist es beim Spiel der 1.Kreisklasse U18/19 im Nachgang nach einem Strafstoß zu unsportlichen Handlungen gekommen. Da der Trainer der SPVGG Sperber Veerßen als Schiedsrichter fungierte, hatte er nicht die Möglichkeit hier regulierend einzugreifen, wie er es als Trainer gekonnt hätte. Verursacher der Situation, die zu dem Verfahren führte, ist das Verhalten des Spielers X. Die Aussagen der beiden betroffenen Spieler sind widersprüchlich zu welchen Vergehen es durch wen der beiden gekommen ist. Die Aussagen des Schiedsrichters und des Zeugen Z decken sich dahingehend, dass es zwischen den beiden zu der Situation kam „Sie standen Stirn an Stirn“. Das Sportgericht sieht hier weder den Tatbestand „Rohes Spiel“ noch „Tätlichkeit“ erfüllt, was eine längere Strafe bedeutet hätte. Da der Spieler X als „Verursacher“ angesehen wird, sieht das Sportgericht den Tatbestand

# Kreissportgericht Heide-Wendland



des „Unsportlichen Verhalten im Zusammenhang mit dem Spiel“ als erfüllt an. Die RuVO sieht hierfür eine Strafe von bis zu sechs Monaten Sperre vor. Unter Berücksichtigung der angeführten Gründe hält das Sportgericht eine Sperrstrafe von 2 Wochen für angemessen, die durch die Vorsperre abgeleistet sind.

Bei dem Spieler Y sind die Vergehen analog zu betrachten. Da er nicht „Verursacher“ war, hält das Sportgericht eine Sperrstrafe von einem Spiel unter Anwendung § 35 (4) RuVO für angemessen.

Von einer Bestrafung für weitere Vergehen hat das Sportgericht abgesehen, da wie das Sportgericht in Erfahrung gebracht hat, diese bereits durch den KJA ausreichend bestraft sind.

### III. Kosten

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus § 11 RuVO.

#### Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen das Urteil ist binnen sieben Tagen nach Zustellung des Urteils **lediglich die gebührenfreie Beschwerde** gem. § 18 RuVO zulässig, wenn formelle Mängel geltend gemacht werden. Mit der Beschwerde kann eine Änderung des sachlichen Inhalts eines Urteils nicht herbeigeführt werden. Die Beschwerde ist bei dem Sportgericht einzulegen, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

#### Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der RuVO wie folgt festgesetzt:

a) Gebühren (§ 10 RuVO)	-
b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten, Fahrtkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO)	-
c) Allgemeine Telekommunikations- und Verwaltungskosten	30,00 Euro
d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO)	--

---

Verfahrenskosten insgesamt:	30,00 Euro
-----------------------------	------------

---

Davon hat der Verein SPVGG Sperber Veerßen den Betrag	15,00 Euro zu zahlen
Davon hat der Verein SV Scharnebeck den Betrag	15,00 Euro zu zahlen

Nach Rechtskraft werden die Beträge fällig und vom NFV von den Vereinskonten der Vereine SPVGG Sperber Veerßen und SV Scharnebeck eingezogen.